



08.11.2023

Gemeinde Mainhardt

Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2024 bis 31.12.2025

INHALT

Seite

A.) Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	3
B.) Kalkulation	11
C.) Beschlussvorlage	19

A.) Erläuterungen

zur

Gebührenkalkulation

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühren über den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir den Erfolgssplan des Jahres 2023, inklusive der Finanzplanung für 2024-2025, den Anlagenachweis Stand 31.12.2022, die Investitionsplanung bis 2025 sowie Angaben über die zurückliegenden Verbrauchsmengen und die erwarteten Verbrauchsmengen im Berechnungszeitraum.

Auf dieser Grundlage haben wir die Verbrauchsgebühren kalkuliert.

Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Obersulm, den 08.11.2023



Allevo Kommunalberatung

Ricarda Marchel

Volkswirtin (M.Sc.)

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze).

In der Gebührenkalkulation gehören auf der Kostenseite auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu. Bezüglich der Verzinsung gelten bei der Wasserversorgung besondere Regeln (vgl. unten).

Nach § 14 Absatz 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden.

2. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Wasserversorgung der Gemeinde Mainhardt ist nach § 1 der Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Einrichtung. Sie wird als Eigenbetrieb geführt.

Die Haus- und Grundstücksanschlusskosten im öffentlichen Straßenbereich (Grundstücksanschlüsse) sind in der vorliegenden Kalkulation enthalten. Sie sind laut § 14 Absatz 2 Teil der öffentlichen Einrichtung.

3. VORGEHENSWEISE

a) Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 haben wir uns an die Ansätze der Finanzplanung für die Jahre 2024 und 2025 aus dem Erfolgsplan 2023 gehalten.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2022 zugrundegelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Angabern der Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums fortentwickelt.

b) Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

4. ABSCHREIBUNGEN

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Mainhardt schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren linear ab, das heißt, dass Beiträge sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter passiviert und mit gleichmäßigen Jahresbeträgen aufgelöst werden.

Die Abschreibungen für bestehendes Anlagevermögen wurden im Rahmen einer Vorausberechnung ermittelt.

Die Abschreibungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit den anlagespezifisch in Mainhardt verwendeten Werten angesetzt. Die jeweiligen Abschreibungssätze können aus der Kalkulation entnommen werden.

Für die Zwecke der Gebührenkalkulation wurde der Aktivierungszeitpunkt für neu hinzukommende Anlagegüter mit der Verwaltung abgestimmt.

5. VERZINSUNG DES ANLAGEKAPITALS

Der Ermittlung der Kapitalzinsen soll nach den Bestimmungen des KAG das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt werden. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll in der aktuellen Gebührenkalkulation im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf eine langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung abgestellt werden. Der Durchschnittszins der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über alle Laufzeiten liegt mit Stand 31.12.2022 über die letzten 30 Jahre bei 3,0 %. Die Verwaltung schlägt vor, sich am Durchschnittzinssatz der letzten 30 Jahre zu orientieren. Daher wurde der kalkulatorische Zinssatz in der vorliegenden Kalkulation mit **3,0 %** angesetzt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Mainhardt verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

Mit der kalkulatorischen Verzinsung wird auch der eigenkapitalfinanzierte Anteil des Anlagevermögens verzinst. Aus steuerlicher Sicht sind dagegen nur die echten Fremdzinsen berücksichtigungsfähig, so dass durch Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung ein zu versteuernder Gewinn entsteht. Zur Darstellung des Unterschieds zwischen kalkulatorischer Verzinsung und dem Ansatz der echten Fremdzinsen wurde auch ein Gebührensatz unter Verwendung der zu erwartenden Zinsen für Darlehen anstelle einer kalkulatorischen Verzinsung ermittelt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Es entspricht demnach dem grundsätzlichen Willen des Gesetzgebers, sowohl den Ansatz der vollen kalkulatorischen Verzinsung, als auch einen darüber hinausgehenden Gewinnzuschlag zu ermöglichen.

Zwischen der Wasserversorgung und der Gemeinde wurde mit Datum vom 26.07.2012 eine Konzessionsvereinbarung abgeschlossen. Danach werden die höchstzulässigen Konzessionsabgabebesätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben (KAE) an die Gemeinde abgeführt, wenn dies steuerlich ebenfalls zulässig ist.

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen. Sie werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn dem Unternehmen nach Bezahlung der Konzessionsabgabe und der darauf lastenden Mindestertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbebeertragsteuer) ein Mindesthandelsbilanzgewinn von 1,5% des eigenen oder gemieteten Sachanlagevermögens zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01.) verbleibt.

Es wäre grundsätzlich möglich, in der Gebührenkalkulation der Wasserversorgung Gewinnzuschläge über die reine Kostendeckung nach KAG hinaus einzukalkulieren, um die höchstzulässige Konzessionsabgabe zu erwirtschaften.

Nach Mitteilung der Gemeinde soll die Kalkulation der Gebührensätze in der Wasserversorgung jedoch weiterhin rein kostendeckend auf der Grundlage der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung erstellt werden.

Daher wurde in der Kalkulation weder ein Gewinnzuschlag über die kalkulatorische Verzinsung hinaus noch die Abführung einer Konzessionsabgabe berücksichtigt. Die Höhe der abführbaren Konzessionsabgabe ergibt sich damit alleine aus der steuerlichen Ermittlung der abgeschlossenen Jahre. Durch die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen nach abgabenrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtung (vor allem im Bereich der Zinsansätze) kann sich aus steuerlicher Sicht die Abführungsmöglichkeit einer Konzessionsabgabe ergeben, die für die Wasserversorgung steuerlich abzugsfähig ist.

6. LEISTUNGSEINHEITEN

Für die Prognose der Leistungseinheiten für den Berechnungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 wurde die Entwicklung der Jahre 2013 bis 2022 dargestellt. Die Einschätzung der zu erwartenden Mengen für den Kalkulationszeitraum erfolgte durch die Gemeindeverwaltung.

7. KOSTENDECKUNG

Die Wasserversorgung kann nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Da somit der allgemeine Kostendeckungsgrundsatz des KAG nicht gilt, besteht auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen. Für den Ausgleich von Kostenunterdeckungen besteht dem entsprechend keine Bindung an eine 5-Jahres-Frist. In Ab-

stimmung mit der Gemeindeverwaltung wurden die Gebühren auf Basis der Kosten über den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen ermittelt.

8. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998/86 sowie 24.11.1988, 2 S 1168/88 und 31.08.1989, 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz
 - 1.1 Höhe des Gebührensatzes
 - 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation
 - 2.1 Methode für den Zinsansatz (kalkulatorische Zinsen, echte Zinsen)
 - 2.2 Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals (bei kalkulatorischer Verzinsung)
 - 2.3. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (bei kalkulatorischer Verzinsung)
 - 2.4 Höhe der Abschreibungssätze
 - 2.5 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
 - 2.6 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)

9. PROGNOSEN UND SCHÄTZUNGEN

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats, hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- 9.1 Geschätzte Menge der Leistungseinheiten, wie in der Kalkulation eingestellt
- 9.2 Geschätzte Hochrechnung der Anlagenkapitalverzinsung anhand des Ergebnisses der Anlagenachweise mit Stand vom 31.12.2022 und der Zugänge 2023 bis 2025 nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung auf Basis der Investitionsplanung
- 9.3 Schätzungen bei Kostenentwicklungen und Leistungseinheiten

B.) Kalkulation

Übersicht über die Berechnungsergebnisse

Gebühren Wasserversorgung

	errechneter Geb.satz 2024-2025	bisheriger Geb.satz
Wasserverbrauchsgebühr gesamt		
Gebührensatz	2,83 €/m³	2,77 €/m ³
nachrichtlich		
Gebührensatz bei Fremdzinsen	2,65 €/m ³	

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).

Kosten 2024-2025

Nr.	Bezeichnung	Erfolgsplan Ansatz 2023	Kosten Ansatz 2024	Kosten Ansatz 2025
5	Materialaufwand			
42002010	Fremdwasserbezug	130.000	130.000	130.000
42002020	Betriebsstrom	60.000	70.000	75.000
42002030	Wasserbezug Traubenmühle und Scherbenmühle	2.500	2.500	2.500
42002040	Zement, Sand, Asphalt	1.000	1.000	1.000
42002050	Rohrmaterial, Kleinteile	16.000	16.000	16.000
42002060	Kraftstoff	2.200	2.200	2.200
42002070	Maschinen/Werkzeuge/Ersatzteile	13.200	13.200	13.200
42002080	Kauf Wasseruhren	15.000	15.000	15.000
43002010	Leistungen Bauhof	10.000	12.000	50.000
43002020	Trinkwasserunters., Laborkosten, Messung	1.000	1.000	1.000
43002030	Aufwendungen für Wasseruntersuchungen	2.100	2.100	2.100
6	Personalaufwand			
40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	134.500	138.500	94.000
40220000	Beiträge Versorgungskasse Beschäftigte	10.700	11.200	5.100
40320000	Sozialversicherung Beschäftigte	29.000	29.900	21.300
8	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
42610000	Dienst- und Schutzkleidung	500	500	500
42620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	8.000	8.000	8.000
44000000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	35.400	1.400	1.400
44002020	Wasserentnahmeentgelt	35.000	35.000	40.000
44002030	Versicherungen	7.600	7.600	7.600
44002040	Geschäftsausgaben	30.000	30.000	30.000
44002050	Entschädigung Wasserschutzgebiet	1.900	1.900	1.900
44002060	Verwaltungskostenbeitrag	63.000	63.000	63.000
44002070	Beitrag Berufsgenossenschaft	800	800	800
44002080	Unterhaltung Fahrzeuge/Geräte	1.300	1.300	1.300
44002090	Wasserrohrbrüche/Baggerarbeiten	15.000	15.000	15.000
44002100	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	7.200	7.200	7.200
21	Sonstige Steuern			
46501000	Grundsteuer	250	250	250
46502000	Kfz-Steuer	150	150	150
	Betriebskosten	633.300	616.700	605.500
47120000	Abschreibungen Abschreibungen lt. Anl. I	340.000	370.485	370.444
45100000	Zinsaufwendungen an Gemeinden	20.000		
45300000	Zinsaufwendungen an Drille kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. I	40.000	126.075	139.149
	Kalkulatorische Kosten	400.000	496.560	509.593
	Summe Kosten mit kalkulatorischen Zinsen	1.033.300	1.113.260	1.115.093
	nachrichtlich (kein Ansatz in der Kalkulation):			
	Konzessionsabgabe	50.000		
	Gewerbesteuer	15.000		
	Körperschaftsteuer	15.000		
	Summe	1.113.300		
	Kontrolle Summe Erfolgsplan	1.113.300		
	Differenz	0		
	kalkulatorische Verzinsung		126.075	139.149
	Zinsen für Fremdkredite		70.000	80.000
	Differenz		-56.075	-59.149
	Summe Kosten mit Fremdzinsen		1.057.185	1.055.944

Erlöse 2024 - 2025

Nr.	Bezeichnung	Erfolgsplan Ansatz 2023	Erlöse Ansatz 2024	Erlöse Ansatz 2025
1	Umsatzerlöse			
30110000	Erlöse aus Wasserverkauf * darin enthalten Grundgebühr	975.000	31.000	31.000
	Betriebserlöse	975.000	31.000	31.000
31610000	Auflösung SoPo aus Zuweisungen	116.000		
31620000	Auflösung SoPo aus Beiträgen	34.000		
	Auflösung Zuschüsse lt. Anl. I		119.057	118.661
	Auflösung Beiträge und HKE lt. Anl. I		33.046	32.782
	Kalkulatorische Erlöse	150.000	152.103	151.443
	Summe Erlöse	1.125.000	183.103	182.443

Jahresverlust 0

Summe 1.125.000

Kontrolle Summe Erfolgsplan 1.125.000

Differenz 0

* Diese Position wird kalkuliert

Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) vom 01.01.2024 bis 31.12.2025

Abgerechnete Frischwassermengen in m³

Frischwassermenge 2013	295.920
Frischwassermenge 2014	298.128
Frischwassermenge 2015	332.178
Frischwassermenge 2016	331.086
Frischwassermenge 2017	326.125
Frischwassermenge 2018	357.714
Frischwassermenge 2019	328.854
Frischwassermenge 2020	355.830
Frischwassermenge 2021	325.192
Frischwassermenge 2022	306.398
Mittelwert gesamt	325.743
Mittelwert letzte 5 Jahre	334.798
Mittelwert letzte 3 Jahre	329.140

Prognose in m³

Frischwassermenge 2024	329.000
Frischwassermenge 2025	329.000
Summe	658.000

Kosten mit Fremdzinsen	2024	2025	Gesamt
Kosten	1.057.185	1.055.944	2.113.129
Erlöse	-183.103	-182.443	-365.546
über Verbrauchsgebühren zu deckende Kosten	874.082	873.501	1.747.583

Gebührenobergrenze		1.747.583 €			
-----	=	-----	=	2,65 €/m³	
Frischwassermengen		658.000 m³			

Kosten mit kalkulatorischen Zinsen	2024	2025	Gesamt
Kosten	1.113.260	1.115.093	2.228.353
Erlöse	-183.103	-182.443	-365.546
über Verbrauchsgebühren zu deckende Kosten	930.157	932.650	1.862.807

Gebührenobergrenze		1.862.807 €			
-----	=	-----	=	2,83 €/m³	
Frischwassermengen		658.000 m³			

Wasserversorgung Investitionen

Anlage 1

Anschaffungs- und Herstellungskosten		31.12.2022	2023	2024	2025
		RBW	AHK		
Konzessionen		55.212	96.477		
DV-Software		0	1.691		
Sonstige unbebaute Grundstücke		496	496		
Grund und Boden sonstige Gebäude		132.102	132.102		
GAB sonst. Gebäude		80.913	108.844		
Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugsanlagen		629.847	1.042.362		
Verteilungsanlagen		6.232.077	13.764.882		
Fahrzeuge		16.621	30.456		
Maschinen		1.003	1.719		
Technische Anlagen		290.918	351.093		
Betriebs- und Geschäftsausstattung		8.958	108.389		
Summe Bestand Investitionen		7.448.147	15.638.511		
Anlagen im Bau		350.815	350.815		
Finanzanlagen		29.549	29.549		
Summe		7.828.511	16.018.875		

Zugänge Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2022	2023	2024	2025
Zugang Verteilungsanlagen 2023 (AfA in Vorausschau Bestand enthalten)				8.790		
Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung 2023 (AfA in Vorausschau Bestand enthalten)				1.585		
Wasserleitung Hofwiesenstraße	40	3		0	230.000	0
Wasserleitung Rottalstraße	40	10		0	0	364.000
Wasserleitung Mönchstraße	40	10		0	0	400.000
Wasserleitung OD Mainhardt L1050 (AiB)	40	7		530.000	0	0
Sanierung Höchbehälter Hohenstraßen	20	10		0	125.000	0
Trinkwasseranschluss Hausenbühl	40	3		0	150.000	0
Notstromaggregat	19	7		0	100.000	0
Wasserleitung Kübelrainstraße (AiB)	40	3		28.000	0	0
Summe Zugänge AHK				568.375	605.000	764.000
Endstand AHK 31.12.				15.638.511	16.206.886	16.811.886
					17.575.886	

Wasserversorgung Ertragszuschüsse

Anlage 1

Zuschüsse	31.12.2022	2023	2024	2025
-----------	------------	------	------	------

Zuschüsse ursprünglich	RBW	AHK		
Zuschüsse Land	3.004.553	4.965.943		
Sonstige Sonderposten	94.194	96.597		
Summe Bestand Zuschüsse	3.098.747	5.062.540		

Zugänge Zuschüsse	ND	ab Monat	2023	2024	2025
-------------------	----	----------	------	------	------

Förderung Trinkwasseranschluss Hausenbühl	40	3	0	60.000	0
Summe Zugänge Zuschüsse			0	60.000	0

Endstand Zuschüsse AHK 31.12.			5.062.540	5.062.540	5.122.540	5.122.540
--------------------------------------	--	--	------------------	------------------	------------------	------------------

Beiträge & Hausanschlusskostenersätze	31.12.2022	2023	2024	2025
---------------------------------------	------------	------	------	------

Beiträge und Hausanschlusssätze ursprünglich	RBW	AHK		
Wasserversorgungsbeiträge	671.082	1.592.735		
Summe Bestand Beiträge & HKE 31.12.	671.082	1.592.735		

Zugänge Beiträge & Hausanschlusskostenersätze	ND	ab Monat	2023	2024	2025
---	----	----------	------	------	------

es werden keine Beitragseinnahmen erwartet			0	0	0
Summe Zugänge Beiträge & HKE mit linearer Auflösung			0	0	0

Endstand Beiträge & HKE ursprünglich 31.12.			1.592.735	1.592.735	1.592.735	1.592.735
--	--	--	------------------	------------------	------------------	------------------

Wasserversorgung Abschreibung und Auflösung

Anlage 1

Kalkulatorische Kosten	31.12.2022	2023	2024	2025
Abschreibung Investitionen Bestand	354.322	351.568	344.423	330.704
Summe Erhöhung AfA aus Zugängen		7.208	26.062	39.740
AfA gesamt	354.322	358.776	370.485	370.444
Auflösung Zuschüsse Bestand	118.914	117.807	117.807	117.161
Summe Erhöhung Auflösung aus Zugängen Zuschüsse		0	1.250	1.500
Auflösung Zuschüsse gesamt	118.914	117.807	119.057	118.661
Auflösung Beiträge & HKE Bestand	33.456	33.470	33.046	32.782
Summe Erhöhung Auflösung aus Zugängen Beiträge & HKE		0	0	0
Auflösung Beiträge & HKE gesamt	33.456	33.470	33.046	32.782

Wasserversorgung kalkulatorische Verzinsung

Kalkulatorische Kosten	31.12.2022	2023	2024	2025
Verzinsung				
Zugang AHK		568.375	605.000	764.000
AfA		-358.776	-370.485	-370.444
RBW Ausgaben	7.448.147	7.657.746	7.892.261	8.285.817
Zugang Zuschüsse		0	60.000	0
Auflösung		-117.807	-119.057	-118.661
RBW Zuschüsse	3.098.747	2.980.940	2.921.883	2.803.222
Zugang Beiträge		0	0	0
Auflösung		-33.470	-33.046	-32.782
RBW Beiträge	671.082	637.612	604.566	571.784
Zinsbasis			4.202.503	4.638.312
Zins	3,0 %		126.075	139.149

C.) Beschlussvorlage

BESCHLUSSVORLAGE:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren vom 08.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung".
3. Der Gemeinderat wählt als **Gebührenmaßstab** für die Wasserversorgung weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen, sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (Ansatz kalkulatorischer Zinsen) wird zugestimmt.
5. Den **Prognosen und Schätzungen** der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (vgl. Erläuterungen Ziff. 9).
6. Dem vorgeschlagenen **Kalkulationszeitraum** der Gebührenkalkulation über den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 wird zugestimmt.
7. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der oben beschriebenen Beschlüsse werden die **Wasserverbrauchsgebühren** wie folgt festgesetzt:

Verbrauchsgebühr ab 01.01.2024 2,83 €/m³

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).